

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 33	FREITAG, DEN 31. JULI	2015
Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 2015	<b>Gesetz zum Erlass des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften</b> . . . . . 210-4, 237-1, 612-3, 111-1-3, 111-1-1, 2001-10-1, 7133-2	193
21. 7. 2015	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik und Theater Hamburg für das Wintersemester 2015/2016. . . . . 221-3-16, 221-6-16	196
21. 7. 2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung . . . . . 2030-1-36	198

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Gesetz zum Erlass des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften

Vom 15. Juli 2015

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### Artikel 1

#### **Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (HmbAGBMG)**

##### § 1

##### Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden

(1) Die für das Meldewesen zuständigen Behörden (Meldebehörden) nehmen die ihnen durch das Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738), in der jeweils geltenden Fassung, durch dieses Gesetz und durch sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Die Aufgaben der Meldebehörden werden örtlich und zentral wahrgenommen. Die Meldebehörden führen ein zentrales Melderegister. Den örtlichen Meldebehörden sind überörtliche Zugriffe auf das zentrale Melderegister zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben gestattet. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nur die zentrale Meldebehörde von Eintragungen nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a sowie Nummern 7 und 8 BMG Kenntnis erlangt.

(3) Die Meldebehörden sind jeweils für die von ihnen verarbeiteten Daten gemäß § 10 Satz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148, 155), in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich. Die zentrale Meldebehörde ist für das Melderegister insgesamt nach § 10 Satz 1 HmbDSG verantwortlich und hat die dazu erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 8 HmbDSG zu gewährleisten.

##### § 2

##### Speicherung von Daten

Über die in § 3 BMG aufgeführten Daten hinaus speichern die Meldebehörden folgende Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

- für die Vorbereitung von allgemeinen Wahlen und Abstimmungen (Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheide, Referendumsbegehren, Referenden, Bürgerschaftsreferenden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide) die Tatsache, dass die betroffene Person eine Wohnung in dem Gebiet, in dem die allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen stattfinden

den, mindestens drei Monate vor dem Wahl- beziehungsweise Abstimmungstag inne hat,

2. für die Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Wohnungsbindungsrecht die Tatsache, dass sich eine Anschrift auf eine nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung, nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder nach dem Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetz geförderte und noch gebundene Wohnung bezieht.

### § 3

#### Einrichtung und Aufgaben des Spiegelregisters

(1) Für die Aufgaben der Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Wege des automatisierten Abrufs nach § 38 BMG, der Erteilung der automatisierten Melderegisterauskünfte nach § 49 Absätze 2 und 3 BMG, der regelmäßigen Datenübermittlungen und der Datenübertragungen im Verfahren der Anmeldung mittels vorausgefülltem Meldeschein nach § 23 Absätze 3 und 4 BMG wird durch die zentrale Meldebehörde ein Spiegelregister eingerichtet, geführt und betrieben.

(2) Es ist sicherzustellen, dass zu jeder Zeit Daten aus dem Spiegelregister durch die in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG genannten sowie weitere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte Stellen über das Internet oder über das Verbindungsnetz des Bundes und der Länder abgerufen werden können.

(3) Die Zuständigkeiten der Meldebehörden bleiben unberührt. Soweit Aufgaben nach Absatz 1 über das Spiegelregister wahrgenommen werden, sind die Meldebehörden von der Pflicht zur Bereitstellung oder zur Übermittlung der Daten befreit.

### § 4

#### Inhalt des Spiegelregisters

(1) Im Spiegelregister werden die in § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a sowie Nummern 4, 7 und 8 BMG und die in § 2 genannten Daten und Hinweise sowie die Ordnungsmerkmale der Meldebehörden nach § 4 Absatz 1 BMG gespeichert.

(2) Die in dem Spiegelregister gespeicherten Daten dürfen nur zu den in § 3 Absatz 1 genannten Aufgaben verarbeitet und genutzt werden. Es sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen. § 1 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 5

#### Betrieb des Spiegelregisters

(1) Zur Inbetriebnahme des Spiegelregisters hat die zentrale Meldebehörde aus den im Melderegister gespeicherten Daten die in § 4 Absatz 1 aufgeführten Daten und Hinweise zu übertragen.

(2) Zur Fortschreibung hat die zentrale Meldebehörde Änderungen im Melderegister mindestens einmal täglich an das Spiegelregister zu übertragen. Die Eintragung von Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 BMG und die damit in Verbindung stehenden Datensätze werden unmittelbar an das Spiegelregister übertragen.

(3) Die Speicherung, Änderung oder Löschung von Daten des Spiegelregisters erfolgt ausschließlich auf Grund der von der zentralen Meldebehörde nach den Absätzen 1 und 2 übertragenen Daten. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der an das Spiegelregister übertragenen Daten und Hinweise ist die

zentrale Meldebehörde verantwortlich. Die zentrale Meldebehörde hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten durch einen Datenabgleich stichprobenartig zu überprüfen.

(4) Die zentrale Meldebehörde hat sicherzustellen, dass für jede Person nur ein Datensatz in das Spiegelregister übertragen wird.

### § 6

#### Datenübermittlungen an den Norddeutschen Rundfunk

(1) Die Meldebehörden übermitteln dem Norddeutschen Rundfunk (NDR) oder die nach § 10 Absatz 7 Satz 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 15. Dezember bis 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. 2011 S. 64) von ihm beauftragte Stelle zum Zwecke der Erhebung und des Einzugs des Rundfunkbeitrages im Falle der Anmeldung, Abmeldung oder des Todes folgende Daten volljähriger Personen:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Tag der Geburt,
6. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift,
7. Tag des Ein- und Auszuges,
8. Familienstand, beschränkt auf die Angaben, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
9. Sterbetag,
10. die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 1 BMG eingerichtet ist.

Die Daten Betroffener, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG im Melderegister gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden.

(2) Die übermittelten Daten dürfen nur verwendet werden, um Beginn und Ende der Rundfunkbeitragspflicht sowie die Landesrundfunkanstalt, der der Beitrag zusteht, zu ermitteln. Der Norddeutsche Rundfunk und die von ihm beauftragte Stelle haben durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Kenntnisnahme nur durch berechnete Bedienstete zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erfolgt und dass die erhobenen Daten unverzüglich gelöscht werden, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden oder eine Beitragspflicht dem Grunde nach nicht besteht. Nicht überprüfte Daten sind spätestens nach zwölf Monaten zu löschen.

(3) Der Norddeutsche Rundfunk hat den Meldebehörden die durch das Verfahren entstehenden Kosten zu erstatten.

### § 7

#### Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörden dürfen einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zu deren Mitgliedern zusätzlich zu den Daten nach § 42 Absatz 1 BMG die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 1 BMG eingerichtet ist, sowie das Ordnungsmerkmal nach § 4 Absatz 3 BMG übermitteln. Zusätzlich zu den Daten nach § 42 Absatz 2 BMG dürfen die Meldebehörden die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 1 BMG eingerichtet ist, sowie die derzeitigen Staatsangehörigkeiten der dort bezeichneten Familienangehörigen übermitteln.

(2) Die Feststellung nach § 42 Absatz 5 Satz 2 BMG trifft die für das Meldewesen zuständige Behörde. Dazu hat die datenempfangene öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft der für das Meldewesen zuständigen Behörde ein Sicherheitskonzept vorzulegen, in welchem die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz dargestellt sind.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermitteln den Meldebehörden Daten über mitgliedschafts begründende Ereignisse zu einer Person. Absatz 4 ist entsprechend anwendbar.

(4) Die Datenübermittlung der Meldebehörden an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften erfolgt unter Verwendung der Satzbeschreibung OSCI-XMeld und des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport gemäß § 2 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945) in der jeweils geltenden Fassung, wenn die datenempfangende Stelle zugestimmt hat.

### § 8

#### Verordnungsermächtigungen

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die regelmäßigen Datenübermittlungen nach § 36 Absatz 1 BMG im Rahmen der Erfüllung von Landesaufgaben zu regeln, soweit dadurch Anlass und Zweck der Übermittlung festgelegt und die datenempfangende Stelle sowie die zu übermittelnden Daten bestimmt werden, und dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der datenempfangenden Stelle liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist,
2. die Übermittlung weiterer Daten und Hinweise nach § 38 Absatz 5 Satz 1 BMG zu regeln, soweit dadurch Anlass und Zweck der Übermittlung festgelegt und die datenempfangende Stelle sowie die zu übermittelnden Daten bestimmt werden, und dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der datenempfangenden Stelle liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist,
3. das nähere Verfahren, insbesondere den Aufbau, Inhalt und den Betrieb des Spiegelregisters nach § 5 und die datenschutzgerechte technische und organisatorische Ausgestaltung der einzurichtenden Abruf- und Übermittlungsverfahren zu regeln,
4. zu bestimmen, dass der Datenabruf innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg abweichend von § 39 Absatz 3 BMG über landesinterne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netze erfolgt.

(2) Die Übermittlung von Daten nach Absatz 1 Nummer 1 ist nur unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 BMG zulässig.

(3) Das Verfahren nach Absatz 1 Nummer 2 ist nur zulässig, wenn dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist.

### Artikel 2

#### Änderung des Wohnwagengesetzes

In § 2 Absatz 4 des Wohnwagengesetzes vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 93), zuletzt geändert am 27. April 2010 (HmbGVBl. S. 337, 341), wird die Textstelle „Hamburgischen Meldegesetzes in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 33),“ durch die Textstelle „Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738),“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung des Hamburgischen Zweitwohnungsteuergesetzes

Das Hamburgische Zweitwohnungsteuergesetz vom 23. Dezember 1992 (HmbGVBl. S. 330), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236, 237), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „Hamburgischen Meldegesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 81, 136), zuletzt geändert am 23. Dezember 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 330, 332),“ durch die Textstelle „Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738),“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absatz 4 Sätze 1 und 2 sowie § 8 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b werden jeweils die Wörter „Hamburgischen Meldegesetzes“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

### Artikel 4

#### Änderung der Hamburgischen Bürgerschaftswahlordnung

In § 26 Satz 4 der Hamburgischen Bürgerschaftswahlordnung vom 27. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 179) wird die Textstelle „§ 34 Absatz 5 des Hamburgischen Meldegesetzes in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 25. Januar 2011 (HmbGVBl. S. 42),“ durch die Textstelle „§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738),“ ersetzt.

### Artikel 5

#### Änderung der Bezirksversammlungswahlordnung

In § 16 Satz 3 der Bezirksversammlungswahlordnung vom 15. Oktober 2013 (HmbGVBl. S. 442), geändert am 27. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 179, 190), wird die Textstelle „§ 34 Absatz 5 des Hamburgischen Meldegesetzes in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 25. Januar 2011 (HmbGVBl. S. 42),“ durch die Textstelle „§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738),“ ersetzt.

### Artikel 6

#### Änderung der Bezirksabstimmungsdurchführungsverordnung

In § 12 Absatz 1 Satz 2 der Bezirksabstimmungsdurchführungsverordnung vom 26. August 2014 (HmbGVBl. S. 393) wird die Textstelle „§ 34 Absatz 5 des Hamburgischen Meldegesetzes in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 28. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 196),“ durch die Textstelle „§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738),“ ersetzt.

### Artikel 7

#### Änderung der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und gefährlichen Gegenständen

In § 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und gefährlichen Gegenständen vom 4. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 411) wird die Textstelle „§ 14 des Hamburgischen Meldegesetzes“ durch die Textstelle „§ 20 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013

(BGBl. I S. 1084), geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

#### Artikel 8

##### Schlussbestimmungen

(1) Artikel 1 §§ 3 bis 5 und 8 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. November 2015 in Kraft. Zum in Satz 2 genannten Zeitpunkt tritt das Hamburgische Meldegesetz in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Artikel 7 beruht auch auf Grund von §42 Absatz 5 Satz 1 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3177), in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes.

(3) Die Meldedatenübermittlungsverordnung vom 9. September 1997 (HmbGVBl. S. 453), zuletzt geändert am 28. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 201, 205), gilt als auf Grund von § 8 Absatz 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz erlassen.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Juli 2015.

Der Senat

### Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik und Theater Hamburg für das Wintersemester 2015/2016

Vom 21. Juli 2015

Auf Grund von Artikel 9 Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kapazitätsrechts vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99), geändert am 15. Mai 2015 (HmbGVBl. S. 97), in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398), sowie Nummer 1 des Einzigen Paragraphen der Verordnung zur Weiterübertragung der Verordnungsermächtigung nach Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kapazitätsrechts vom 2. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 103) wird verordnet:

#### Einziges Paragraph

(1) An der Hochschule für Musik und Theater Hamburg bestehen in den in der Anlage aufgeführten Studiengängen im Wintersemester 2015/2016 Zulassungsbeschränkungen.

(2) Für die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengängen werden zum Wintersemester 2015/2016 die in der Anlage aufgeführten Zulassungszahlen für Erstsemester (Erstsemesterplätze) festgesetzt.

(3) Die Erstsemesterplätze in Bachelor-Studiengängen sind den jeweiligen Studienanfängerinnen und Studienanfängern vorbehalten. Ist in einem der in der Anlage aufgeführten Studiengänge die Zahl der Erstsemester-Bewerberinnen oder Erstsemester-Bewerber geringer als die Zahl der Erstsemesterplätze, werden die nicht in Anspruch genommenen Plätze an Studierende anderer Hochschulen, die die Aufnahmeprüfung an der Hochschule für Musik und Theater bestanden haben (höhere Fachsemester-Bewerberinnen und Fachsemester-

Bewerber), vergeben. Danach noch nicht Anspruch genommene Plätze werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Hochschule für Musik und Theater Hamburg einem der jeweils anderen Abschlüsse (Bachelor, Master oder Konzertexamen) mit dem entsprechenden Hauptfach hinzugerechnet.

(4) Bachelor- und Master-Studienplätze, die von noch in der Regelstudienzeit befindlichen Studierenden in höheren Fachsemestern frei gemacht werden, können an höhere Fachsemester-Bewerberinnen und Fachsemester-Bewerber vergeben werden. Sind solche Bewerberinnen oder Bewerber nicht in ausreichender Zahl vorhanden, erhöhen diese freigewordenen Studienplätze die Erstsemesterplätze im jeweiligen Studiengang. Eine Schwundquote wird nicht berechnet. An Studierende höherer Fachsemester sollen insgesamt höchstens 15 vom Hundert aller freien Studienplätze vergeben werden. Sofern benotete Aufnahmeprüfungen stattfinden, sind für die Plätze für Erstsemester und Studierenden höherer Fachsemester gesonderte Qualifikationsreihen zu bilden.

Hamburg, den 21. Juli 2015.

**Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung**

## Anlage

Nummer	Studiengänge	Zulassungszahl	Nummer	Studiengänge	Zulassungszahl
1.	<b>Lehramtsstudiengänge (Unterrichtsfach Musik)</b>		2.8	Schauspieltheater-Regie.....	6
1.1	Bachelor		2.9	Musiktheater-Regie .....	4
1.1.1	Lehramt Primarstufe/ Sekundarstufe I.....	12	3.	<b>Master-Studiengänge</b>	
1.1.2	Lehramt Sonderschulen.....	5	3.1	Instrumentalmusik	
1.1.3	Lehramt Gymnasium.....	14	3.1.1	Klavier.....	2
1.2	Master		3.1.2	Cembalo.....	0
1.2.1	Lehramt Primarstufe/ Sekundarstufe I.....	12	3.1.3	Orgel .....	1
1.2.2	Lehramt Sonderschulen.....	5	3.1.4	Violine.....	1
1.2.3	Lehramt Gymnasium .....	14	3.1.5	Viola.....	4
2.	<b>Bachelor-Studiengänge</b>		3.1.6	Violoncello.....	0
2.1	Komposition/Theorie.....	2	3.1.7	Kontrabass.....	1
2.2	Dirigieren .....	3	3.1.8	Harfe .....	4
2.3	Instrumentalmusik		3.1.9	Gitarre.....	1
2.3.1	Klavier.....	8	3.1.10	Flöte.....	3
2.3.2	Cembalo.....	0	3.1.11	Blockflöte/Traversflöte.....	1
2.3.3	Orgel .....	1	3.1.12	Oboe.....	0
2.3.4	Violine.....	4	3.1.13	Klarinette .....	0
2.3.5	Viola.....	4	3.1.14	Fagott.....	0
2.3.6	Violoncello.....	4	3.1.15	Horn.....	2
2.3.7	Kontrabass.....	1	3.1.16	Trompete .....	1
2.3.8	Harfe .....	2	3.1.17	Posaune .....	2
2.3.9	Gitarre .....	2	3.1.18	Tuba .....	0
2.3.10	Flöte.....	4	3.1.19	Schlaginstrumente .....	2
2.3.11	Blockflöte/Traversflöte.....	2	3.2	Komposition/Jazz-Komposition ..	4
2.3.12	Oboe.....	0	3.3	Multimediale Komposition.....	1
2.3.13	Klarinette .....	2	3.4	Musiktheorie.....	1
2.3.14	Fagott.....	0	3.5	Dirigieren .....	0
2.3.15	Horn.....	2	3.6	Chorleitung.....	1
2.3.16	Trompete .....	2	3.7	Claviorganum .....	1
2.3.17	Posaune .....	0	3.8	Kammermusik .....	1
2.3.18	Tuba .....	0	3.9	Kirchenmusik.....	1
2.3.19	Schlaginstrumente .....	1	3.10	Gesang.....	4
2.4	Kirchenmusik.....	5	3.11	Liedgestaltung .....	2
2.5	Gesang.....	9	3.12	Oper .....	7
2.6	Jazz.....	10	3.13	Dramaturgie .....	6
2.7	Elementare Musikpädagogik.....	2	4.	<b>Konzertexamen</b>	
			4.1	Instrumentalmusik.....	4
			4.2	Dirigieren .....	1
			4.3	Gesang.....	1
			4.4	Oper .....	0



**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung**

Vom 21. Juli 2015

Auf Grund von § 25 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 40), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung vom 20. August 2013 (HmbGVBl. S. 360) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Nummer 1 wird hinter dem Wort „Die“ das Wort „dauerhafte“ eingefügt.
  - 1.2 Der Punkt am Ende der Nummer 3 wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
    - „4. die Übertragung einer dauerhaften Tätigkeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer für sonstigen Fachunterricht (§ 13 Absatz 1 Nummer 2, Besoldungsgruppen A11 und A12) an Fachlehrerinnen und Fachlehrer für

Fachpraxis (§ 13 Absatz 1 Nummer 1, Besoldungsgruppen A10 und A11) setzt voraus, dass sie ein für diese Verwendung geeignetes und mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen.“

2. In § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Fachpraxis können in die Ämter der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für sonstigen Fachunterricht befördert werden, wenn sie sich in der ihnen unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 übertragenen Tätigkeit bewährt haben. Die Beförderungsmöglichkeit zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer für Fachpraxis der Besoldungsgruppe A11 bleibt hiervon unberührt.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 21. Juli 2015.